

Landgericht München I

Az.: 22 O 15607/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bender**, Hohemarkstraße 20, 61440 Oberursel, Gz.:

gegen

Mobility Concept GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Grünwalder Weg 34, 82041 Oberhaching

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 22. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , den Richter am Landgericht und die Richterin am Landgericht am 21.02.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger ab seiner Widerrufserklärung vom 10.06.2022 aus dem mit der Beklagten über den PKW der Marke ' ' mit der FIN abgeschlossenem Leasingvertrag vom 02.06.2021 mit der Angebots-Nr. ' ' und Kunden-Nr. ' ' keine vertraglichen Zahlungen mehr schuldet.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 5.828,22 zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 25.01.2023 zu zahlen, nach Herausgabe des PKW der Marke ' ' mit der FIN ' ' nebst Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des PKW der Marke ...
... mit der FIN ...
... nebst Fahrzeugschlüsseln
und Fahrzeugpapieren in Verzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Rechtsschutzversicherung des Klägers, die
... zur Schaden-Nr. ...
... orgerichtliche
Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 1.155,43 zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten
über dem Basiszinssatz seit 25.01.2023 zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe
von EUR 150,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit
25.01.2023 zu zahlen.
6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.541,92 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des geg-